

# Vermögen & Steuern

7/10  
Juli 2010

Fachzeitschrift für die  
Steuer-, Rechts- und  
Vermögensberatung

## Editorial

Beim Gedanken an eine Absicherung sollte das eigene Interesse des Entscheiders nicht zu kurz kommen (4)

## Berater-News

Auskünfte aus der Erbschaftsteuerakte: Erben haben keinen Anspruch auf Vermögensübersichten, wenn die Akte nach amtsinterner Prüfung als „steuerfrei“ abgeschlossen wurde (5)

Kein Lohnsteuerabzug bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen (6)

Institut für Mittelstandsforschung (IfM), Bonn: Mittelstandspanel bestätigt Aufwärtstrend – neue Schätzung zur Unternehmensnachfolge (7)

## Heiko Hildebrandt

Frage des Monats: „Compliance im Arbeitsrecht – worauf sollten die Hinweisgeber von Gesetzes- und/oder Verhaltensverstößen achten?“ (9)

## Titelthema: Versicherungsschutz immer wichtiger

### Rainer Steinhaus

Versicherungsverträge vorteilhaft nutzen: Vorweggenommene Erbfolge durch Nießbrauchsgestaltung optimieren (14)

### Michael Sörgel

Fallstricke beim Unternehmenskauf: Drum prüfe, wer sich bindet – die Managerhaftung im Visier (16)

### Ralph Drouven, Stefan Segger

Vermögensabsicherung für Geschäftsführer: D&O – Schadensansprüche vom Versicherer jetzt schneller realisieren (18)

### Tilman Eckert

Compliance-Analyse für Unternehmen und Berater: EDV-Tool senkt den Aufwand für betriebliche Versicherungen (20)

### Alexander Schrehardt, Birgit Elstner

Geschäftsführerrisiko „Arbeitsunfähigkeit“: Absicherung für den Krankheitsfall regelmäßig dem Bedarf anpassen (22)

Deutsches Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht EG-konform (10)

Auskunftsanspruch für abgelehnten Stellenbewerber? (11)

Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung: BStBK- und DGRV-Konferenz in Brüssel – „IFRS stellt keinen Mehrwert für KMU dar“ (13)

## bAV-Thema des Monats

### Ulf Kesting

„Hochschul-Diplom für bAV-Berater“ (12)

## Vermögensberatung

### Frank Niehage

Vermögenscontrolling: Streuvermögen durch profunde Transparenz besser strukturieren (28)

### Petra Brockmann

Verschwiegene Rückvergütungen unter der Lupe: „kick-backs“ – Vermeidung von Interessenkollisionen als Ziel (29)

bAV – scheidungsbedingte Teilung: Versorgungsausgleich – steuerliche Folgen für Arbeitgeber (31)

## Financial & Estate Planning

### Thomas Bahr

Private Altersvorsorge: Aktienbasiertes Langzeitkonzept als Chance für junge Menschen (32)

## V&S-Steuer-Forum

### Bernd Ohrendorf

Rechtsverbindliche Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers: Die Sicherung des Steueraufkommens angesichts der Konsolidierungszwänge (34)

### Detlef Lülsdorf

Haftungsfallen für Steuerberater und Makler: Rechtsberater plädieren für gesetzeskonforme bAV-Beratung (41)

## Kommentiert

### Sabine Pawig-Sander

Vermögensschäden und Höhere Gewalt sind versicherbar (42)

Impressum (27)

# Haftungsfallen für Steuerberater und Makler

## Rechtsberater plädieren für gesetzeskonforme bAV-Beratung

Detlef Lülldorf

**Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) hat auf dem ersten Fachkongress zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) am 4. Juni 2010 eine Umkehr in der gängigen bAV-Beratungspraxis gefordert. (Red.)**

Nach Ansicht des BRBZ sei die aktuelle Situation nicht mehr hinnehmbar. Denn in der Regel werde in der Beratungspraxis nicht zwischen der Versicherungslösung als Risikoabsicherung und den verschiedenen Rechtsgebieten unterschieden, die die Pensionsversprechen regeln.

Der BRBZ kritisierte weiter, dass die bAV-Beratung derzeit unter anderem ausschließlich von Versicherungsmaklern, Finanzvertrieben und Beratungsgesellschaften betrieben werde, von denen die wenigsten die notwendige Erlaubnis für eine derartige Rechtsberatung haben. Damit werde das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verletzt, das der Gesetzgeber zum Schutz der Verbraucher geschaffen hat.

Der BRBZ plädiert dafür, die bAV nicht länger als Versicherungssparte aufzufassen sondern als Rechtsgebiet. Die meisten Berater verkennen das eigentliche Aufgabengebiet der bAV als Beratungstätigkeit, das zahlreiche Rechtsgebiete berührt. Daher könne die Beratung nur interdisziplinär zwischen Rechts-, Steuer- und Finanzberatern durchgeführt werden. Jeder Berater sollte nur das tun, was rechtlich erlaubt und haftungsrechtlich abgesichert ist.

### Schutz vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen

Professor Dr. Martin Henssler, Leiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Köln und Präsident des Deutschen Juristentages, erklärte, dass das RDG vom Gesetzgeber als modernes Verbraucherschutzgesetz angelegt



*Detlef Lülldorf, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die bAV mit eigener Kanzlei in Köln, ist Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V., Köln;*

*www.brbz.de, E-Mail: dl@brbz.de*

wurde, um Ratsuchende vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

Was genau eine Rechtsdienstleistung ist, regelt § 2 des RDG. Darin heißt es, dass eine Rechtsdienstleistung eine rechtliche Fragestellung in einem Einzelfall behandeln muss, die einer bestimmten Person zuzuordnen ist. Für diese Tätigkeit ist eine gerichtliche Zulassung nötig.

Im Rechtsdienstleistungsregister sind derzeit rund 640 Rentenberater eingetragen. Für diese Personen gelten besondere Qualifikationsanforderungen. Dazu gehören Sachkunde, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Bislang handelt und handelte die Versicherungs- und Finanzbranche danach, dass der, der Pensionszusagen überprüft oder Zeitwertkontenmodelle einrichtet, diese Leistung als „erlaubte Nebenleistung“ im Zusammenhang mit seiner Haupttätigkeit, der Vermittlung von bAV-Produkten, erbringt.

Nach Auffassung des Rechtsanwalts und Steuerberaters Dr. Christoph Imschweiler ist diese Auslegung des RDG nicht zutreffend. Zwar sieht das Gesetz vor, dass Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten erlaubt sind, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, aber auf eine rechtliche bAV-Beratung trifft dies nicht zu.

### Besondere Probleme für Versicherungsmakler ...

Versicherungsmakler hingegen berufen sich zu Unrecht auf § 5 des RDG. Die rechtliche bAV-Beratung wird auch nicht durch die §§ 34 d und 34 e der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt.

Der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann forderte die Spezialdienstleister in der bAV auf, sich zu entscheiden: entweder Rechtsberatung oder Finanzdienstleistungsvermittlung, beides gleichzeitig ist rechtswidrig.

Eine gleichzeitige Registrierung als Rentenberater beziehungsweise Rechtsanwalt und Finanzberater ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH sowie der amtlichen Begründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz ausgeschlossen.

### ... und vor allem für Steuerberater

Steuerberater sind neben den Versicherungsmaklern wegen mangelnden Versicherungsschutzes in der Regel die „ersten“ Verlierer bei unerlaubter Rechtsberatung.

Dieser Umstand ist den wenigsten Versicherungsvermittlern ebenso wenig klar wie die Tatsache, dass die vermittelten Verträge nichtig sein können, denen eine unerlaubte Rechtsdienstleistung zugrunde liegt. Sobald die Beratungstätigkeit überwiegend rechtlicher Natur ist, zieht ein möglicher Beratungsfehler die persönliche Haftung nach sich.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bietet in dieser Situation keinen Schutz. Außerdem verlieren Vermittler und Steuerberater ihren Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Kunden und macht sich unter Umständen schadenersatzpflichtig. **V&S**